



Notarin
Dr. Anette Köster

67480 Edenkoben
Weinstraße 66

Telefon 0 63 23 9 49 99-0
Telefax 0 63 23 9 49 99-99

E-Mail post@notar-koester.de

ERBSCHAFTSTEUER

(1) Gesetzliche Regelung

Das Erbschaftsteuerrecht wurde 2009 reformiert. Es gibt neue Freibeträge, bis zu denen je nach Verwandtschaftsgrad ein Erwerb nicht versteuert werden muss. Die Freibeträge gelten für Schenkungen und Erbschaftserwerbe pro Schenker/ Erblasser und Erwerber/ Erbe jeweils alle zehn Jahre, können also bei grossem Vermögen und guter Planung zu Lebzeiten mehrfach in Anspruch genommen werden. Zu versteuern ist der Verkehrswert.

(2) Neue Freibeträge

Es gelten derzeit folgende Freibeträge:

€

Steuerklasse I

Ehegatten	500.000
Eingetragene Lebenspartner	500.000
Kinder	400.000
Enkel	200.000
Urenkel und Eltern (Todesfall)	100.000

Steuerklasse II

z.B. Geschwister, Nichten und Neffen, Eltern und Urenkel zu Lebzeiten, Schwiegerkinder und Schwiegereltern, alle 20.000

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber, z.B. Onkel, Tanten, Lebensgefährten und nicht Verwandte 20.000

Besondere zusätzliche Freibeträge gelten für Betriebe und selbstgenutzte Wohnhäuser.

(3) Steuersätze

Über den Freibetrag hinausgehende Erwerbe werden wie folgt besteuert:

steuerpflichtiger Erwerb	in der Steuerklasse		
	I	II	III
bis	in Prozent		
75.000 €	7	30	30
300.000 €	11	30	30
600.000 €	15	30	30
6.000.000 €	19	30	30
13.000.000 €	23	50	50
26.000.000 €	27	50	50
>26.000.000 €	30	50	50